

# RS Vwgh 2001/5/17 99/07/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2001

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/01 Gewerbeordnung  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §8;  
AWG 1990 §29 Abs2;  
AWG 1990 §29 Abs4;  
AWG 1990 §29 Abs5 Z6;  
GewO 1994 §75 Abs2;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Erlangung der Parteistellung nach § 29 Abs. 5 Z. 6 AWG 1990 idF vor der Novelle 1998/I/115 erforderte, dass während der Ediktafrist Einwendungen erhoben wurden, die sich konkret auf die im § 75 Abs. 2 GewO 1994 angesprochenen Schutzgüter jener Person bezogen, die Einwendungen erhob. Wenn Einwendungen von Gemeinden keinen Bezug zu subjektiven Rechten der Gemeinden im Sinn des § 29 Abs. 2 AWG 1990 erkennen lassen, so ist ihre Beschwerde betreffend den hinsichtlich einer Genehmigung nach § 29 AWG 1990 ergangenen Bescheid zurückzuweisen. Ein allgemein gehaltenes Vorbringen zu befürchteten Gesundheitsgefährdungen für die Gemeindebevölkerung erfüllt nämlich die Voraussetzung einer Einwendung im Sinne des § 29 Abs. 4 AWG 1990 nicht.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999070064.X03

## Im RIS seit

23.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)